



# S a t z u n g

Modellflugverein Breidenbach e. V.

in der Fassung  
vom  
07. Mai 2010

## § 1

Der Verein führt den Namen:

Modellflugverein Breidenbach e.V.

Der Modellflugverein Breidenbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die modellflugsportliche Betätigung und Jugendarbeit.

So sollen die Vereinstätigkeiten auch der Förderung der modellflugsportlichen Betätigung und Weiterbildung der jugendlichen Vereinsmitglieder auf den Gebieten Konstruktion, Bau und sportliches Betreiben von Flugmodellen dienen. Ein besonderer Aspekt ist, dieses allen interessierten Jugendlichen unter möglichst geringer finanzieller Belastung zukommen zu lassen.

Das Modellfliegen findet auf einem zugelassenen Modellflugplatz statt, wo sich alle Mitglieder regelmäßig zur sportlichen Betätigung treffen.

Sitz des Modellflugvereins ist 35236 Breidenbach.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

Der Modellflugverein Breidenbach ist dem Deutschen-Modellflieger- Verband e. V. in Bonn angeschlossen

## § 7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung und die des Dachverbandes anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben und bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Bei Jugendlichen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft kann:

- a) aktiv
- b) passiv

sein. Passive Mitglieder gelten lediglich als fördernde Mitglieder des Vereins. Sie nehmen nicht aktiv am Modellflugsport teil. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes.

Eine Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

## § 8

Die Mitgliederversammlung hat die Arbeit des Vereins zu fördern und in den Tagesordnungspunkten Entscheidungen zu treffen.

Ihr obliegt vor allem:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- sowie der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderung der Satzung,
- Entscheidungen über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder und darunter mindestens 1 Mitglied des satzungsgemäß gewählten Vorstandes anwesend sind.

Soweit nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer. Es wird vom Schriftführer und mind. einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben und vor der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen an die Mitglieder verschickt sein. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladungen müssen die wesentlichen Tagesordnungspunkte enthalten. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds verschickt wurde. Die Zustellung per email ist zulässig, wenn das jeweilige Mitglied eine gültige Adresse hinterlegt hat. Jedes Mitglied hat sich selbst um die Aktualisierung

der hinterlegten Adresse zu kümmern. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

Wer den Interessen des Vereins entgegenwirkt oder ihn gar öffentlich schädigt, kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 10

Der Vorstand setzt sich aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

zusammen. Er wird in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

## § 11

Beim Ausfall eines Vorstandsmitglieds übernimmt der 1. Vorsitzende die Weiterführung der Geschäfte. Er kann einen Vertreter einsetzen, der die Geschäfte bis zur nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahl weiterführt. Beim Rücktritt des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben für max. 6 Monate. Spätestens nach Ablauf dieser Frist ist eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.

## § 12

Über Art und Höhe der Beitragszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet und haben auf Rückzahlung von gezahlten Beiträgen keinen Anspruch.

### §13

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf jeden Rechnungsjahres prüfen die Kassenprüfer die Kasse und legen der Mitgliederversammlung den jeweiligen Prüfbericht vor.

### § 14

Zum Ausbau und zur Instandhaltung des Sportgeländes und der Sportgeräte sind alle Vereinsmitglieder ehrenamtlich verpflichtet.

Die jeweils gültige Flugordnung regelt den Flugbetrieb und die Gepflogenheiten des Vereins. Alle Mitglieder haben sich regelmäßig über die geltenden Regeln zu informieren und sich entsprechend zu verhalten.

Zuwiderhandlungen oder Fahrlässigkeit können Schadensersatzansprüche bzw. den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Die Flugordnung ist vom Vorstand am Modellfluggelände auszuhängen.

### § 15

Vorstehende Satzung gilt in allen ihren Punkten auch entsprechend für die Abteilung Schiffsmodellbau.

Der Abteilungsleiter Schiffsmodellbau hat das Vertrauen des Vorstandes und ist verantwortlich für die geordneten Abläufe innerhalb der Gruppe. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und stimmt sich eng mit dem Vorstand ab. Die Leitung der untergeordneten Abteilung „Schiffsmodellbau“ darf auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.

Nach einer eventuellen Auflösung der Abteilung „Schiffsmodellbau“ entfällt der „Abteilungsleiter Schiffsmodellbau“. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Auswirkungen auf den Modellflugverein Breidenbach e.V.

Jeder Betreiber von Schiffsmoellen ist für sein Schiffsmoell voll verantwortlich.

Breidenbach, den 07. Mai 2010

Der Vorstand

